

Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, über die öffentliche Wasserversorgung

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.02.1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.08.1982 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Von der Gemeinde Tangstedt wird eine zentrale Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Die Gemeinde stellt die Versorgung der Einwohner mit Trink- und Gebrauchswasser und die Versorgung der Allgemeinheit mit Wasser für öffentliche Zwecke dadurch sicher, dass sie mit den Hamburger Wasserwerken GmbH (HWW) einen Vertrag über die Wasserversorgung des Gebietes der Gemeinde abgeschlossen hat.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde im Einvernehmen mit den HWW.

§ 2 Anschlusszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer im Gebiet der Gemeinde sind verpflichtet, ihre bebauten und zur Bebauung anstehenden Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an das Wasserversorgungsnetz der HWW anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (einen Weg oder Platz) mit einem betriebsfertig verlegten Versorgungsnetz grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch eine Zuwegung haben. Die gleiche Verpflichtung besteht, sobald ein neues Versorgungsnetz im Gebiet der Gemeinde fertiggestellt und die Fertigstellung öffentlich bekannt gemacht worden ist.
- (2) Die Herstellung des Wasseranschlusses muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Grundstückseigentümer durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an das Wasserversorgungsnetz aufgefordert worden sind, erfolgen.
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Wasseranschluss vor der Schlussabnahme des Baues nach der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt sein. Der Grundstückseigentümer hat für die rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.

§ 3 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Eine Verpflichtung zum Anschluss besteht nicht, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung für den Eigentümer aus schwerwiegenden Gründen, auch unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeindewohls,

eine unbillige Härte bedeutet. Ein besonderer Grund kann gegeben sein, wenn der Anschluss für einen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Eine vorhandene Eigenversorgungsanlage ist für sich allein kein besonderer Grund im Sinne dieser Bestimmungen.

- (2) Auf Antrag kann unter Abweichung von den Bestimmungen in Abs. 1 Befreiung vom Anschlusszwang bezüglich des Brauchwassers zugelassen werden:
 - a) Für landwirtschaftliche Zwecke mit Ausnahme des Wohnteils der Gebäude.
 - b) Bei Eigenversorgungsanlagen auf Grundstücken für gärtnerische Zwecke.

Hinsichtlich der Trennung zwischen Eigenversorgungsanlagen und den Anlagen, die von den HWW geliefertes Wasser führen, gelten die einschlägigen Vorschriften der HWW. Die danach erforderlich werdenden technischen Änderungen an der bestehenden Hausversorgungsanlage hat der Grundeigentümer auf seine Kosten durchführen zu lassen.

- (3) Abweichend von Abs. 1 kann ferner auf Antrag eine befristete Befreiung vom Anschlusszwang für Grundstücke mit eigener Wasserversorgungsanlage zugelassen werden, sofern deren Trinkwasser den jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entspricht. Den Nachweis hat der Antragsteller zu führen. Die Befreiung ist so zu bemessen, dass dadurch eine Betriebsdauer der Anlage von höchstens sieben Jahren gerechnet vom Zeitpunkt ihrer erstmaligen Inbetriebnahme - nicht überschritten wird. Teil- bzw. Vollerneuerungen der eigenen Wasserversorgungsanlage nach erstmaliger Inbetriebnahme der Anlage werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für Grundstücke gemeinschaftlicher privater Wasserversorgungsanlage.
- (5) Die Gemeinde kann nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 auf Antrag von der Verpflichtung zum Anschluss befreien. Vor einer Befreiung durch die Gemeinde ist den HWW Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Gemeinde entscheidet anschließend in eigener Zuständigkeit. Die Befreiung kann Auflagen über die Art der Eigenversorgung mit Wasser enthalten.
- (6) Will der Grundstückseigentümer Befreiung vom Anschlusszwang aufgrund der Absätze 1 bis 3 erlangen, so hat er dies binnen 4 Monaten nach der öffentlichen Aufforderung zum Anschluss gem. § 2 Abs. 2 bzw. bei Neubauten, die später errichtet werden, binnen 2 Monaten vor der voraussichtlichen Schlussabnahme unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind, ist der Gesamtbedarf an Trink- und Gebrauchswasser ausschließlich aus der Wasserleitung zu decken. Es gelten die Wasserlieferungsbedingungen der HWW in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen der Gemeinde haben die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu sichern.

§ 5 Befreiung vom Benutzungszwang

Eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage besteht nicht, wenn oder soweit diese Verpflichtung dem Abnehmer aus schwerwiegenden Gründen auch unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. § 3 Abs. 2-6 gilt entsprechend. Der Grundstückseigentümer wird nach Maßgabe der Beitrags und Gebührensatzung zur Zahlung von Vorhaltekosten herangezogen.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an das Versorgungsnetz und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser aus der Versorgungsanlage zu verlangen, wenn das Grundstück an eine Straße (einen Weg oder Platz) mit einem betriebsfertig verlegten Versorgungsnetz grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch eine Zuwegung hat.

§ 7 Beschränkungen des Anschluss- und Benutzungsrechts

- (1) Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine Versorgungsleitung erstellt oder die bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (2) Der Grundstückseigentümer kann den Anschluss seines Grundstücks an eine bestehende Leitung nicht verlangen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen nicht durchführbar oder unzumutbar ist bzw. besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller die Kosten für diese Maßnahmen übernimmt.
- (3) Die Wasserversorgung von Grundstücken in der Nähe von Wasserwerksanlagen kann abgelehnt werden, wenn keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Abführung der Abwässer und damit eine Gefahr für die Wassergewinnung besteht.

§ 8 Anschlüsse und Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollten auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (2) Bei einem Brand oder sonstigen Notfällen sind die Anordnungen der zuständigen Stellen zu befolgen, insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 9

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Ein Grundstück ist ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch als selbständiges Grundstück eingetragen ist. Mehrere einem Eigentümer gehörende Grundstücke können wie ein Grundstück behandelt werden, wenn sie räumlich unmittelbar zusammenhängen und eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer bestehenden Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (4) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern (Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951), so haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Versorgung mit Wasser ergeben, für und gegen die Wohnungseigentümer mit den HWW abzuschließen, insbesondere persönliche Änderungen, die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den HWW unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Verwalter oder Bevollmächtigter nicht benannt, sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der HWW auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (5) Abs. 4 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum, Miteigentum nach Bruchteilen) oder wenn ausnahmsweise mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, über eine Anschlussleitung und über einen gemeinsamen Zähler der HWW versorgt werden.

§ 10

Durchführung des Anschluss- und Benutzungszwangs

- (1) Grundstückseigentümer und die anderen dem Anschluss- und Benutzungszwang Unterliegenden Personen haben zur Verwirklichung des Anschluss- und Benutzungszwangs mit den HWW einen privatrechtlichen Wasserlieferungsvertrag zu schließen. Dieser Vertrag kommt durch Antrag und Annahme zustande. Der Antrag muss auf Einem besonders dafür bestimmten Vordruck gestellt werden.
- (2) Die Wasserlieferung der HWW erfolgt nach Maßgabe der von den HWW aufgestellten und von der Gemeinde Tangstedt gebilligten jeweils gültigen Wasserlieferungsbedingungen.

§ 11

Wasseranschluss

- (1) Der Wasseranschluss eines zu versorgenden Grundstücks besteht aus der Anschlussvorrichtung und der Anschlussleitung bis zur Wasserzähleranlage. Einführungsort und Größe der Anschlussleitungen sowie Veränderungen an diesen werden von den HWW nach den

örtlichen und technischen Erfordernissen bestimmt. Jedes mit Wasser zu versorgende Grundstück muss grundsätzlich einen selbständigen Wasseranschluss an die Versorgungsleitung haben.

- (2) Im Zuge der Erstberohrung von Straßen durch die Gemeinde bzw. HWW stellt die Gemeinde für bebaute Grundstücke den Anschluss an die Strassenleitung und die Zuleitung bis zur Grundstücksgrenze her. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung erhoben. Die Wasserversorgungsanlage innerhalb des Grundstücks haben die Grundstückseigentümer auf eigene Kosten durch einen von den HWW zugelassenen Installateur nach den jeweils gültigen Vorschriften der HWW ausführen bzw. ändern zu lassen.
- (3) Nach der erstmaligen Berohrung haben die Grundstückseigentümer die Anschlussleitung ab Versorgungsleitung einschließlich der Anschlussvorrichtung auf der Straße sowie die gesamte Wasserversorgungsanlage innerhalb des Grundstücks auf ihre Kosten ausführen zu lassen. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.
- (4) Der im öffentlichen Straßengrund liegende Teil der Anschlussleitung geht mit der Inbetriebnahme der Hausanlage entschädigungslos in das Eigentum der HWW über, die dafür die laufende Unterhaltung übernehmen. Alle übrigen Teile der nach den Absätzen 2 und 3 hergestellten Wasserversorgungsanlage innerhalb des Grundstücks sind Eigentum des Grundstückseigentümers und müssen von ihm laufend auf eigene Kosten unterhalten werden. Ausgenommen davon sind lediglich die Wasserzähler und die dazugehörigen Ventile, welche von den HWW gestellt und unterhalten werden.
- (5) Der Herstellung oder Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Grundstückseigentümer bei den HWW unter Benutzung eines bei ihnen erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.

§ 12 Wassermessung

- (1) Die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge wird durch Wasserzähler gemessen. Eine andere Berechnung des Wasserverbrauchs vereinbaren die HWW nur in besonderen Fällen.
- (2) Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs ist ausschließlich Sache des Grundstückseigentümers.
- (3) Für Fehlanzeigen, Prüfungen und dadurch entstehende Kosten gelten die entsprechenden Bestimmungen der Wasserlieferungsbedingungen.

§ 13 Wasserzähleranlage

- (1) In jede Anschlussleitung ist ein Zähler mit Absperrvorrichtung (Wasserzähleranlage) so einzubauen, dass der gesamte Wasserverbrauch auf dem Grundstück erfasst wird. Der Bezieher trägt die Kosten des Einbaues durch die HWW. Der Zähler und die Ventile bleiben Eigentum der HWW. Das Nähere regelt eine Beitrags- und Gebührensatzung.
- (2) Für die Wasserzähleranlagen (z.B. Bestimmungen über Art, Zahl, Größe, Wahl des Standortes etc., dessen Bereitstellung, behinderungsfreien Zutritt, Errichtung von besonderen

Zählerschachtanlagen, Nebenwasserzähler etc.) gelten die entsprechenden Bestimmungen der Wasserlieferungsbedingungen.

- (3) Ein Anspruch auf Beibehaltung von eigenen Wasserzähleranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden sind, besteht nicht. Die Grundstückseigentümer haben das Recht ihre Wasserzähler des Fabrikats Spanner zu einem Preis von 30,00 DM je Stück an die HWW zu verkaufen.

§ 14 **Anschlussbeitrag und Gebühren**

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden ein Anschlussbeitrag und für ihre Benutzung Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 15 **Beauftragte der HWW**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den Beauftragten der HWW, die sich auf Verlangen ausweisen müssen (Ausweis mit Lichtbild), jederzeit den Zutritt zum Grundstück und zu dessen Räumlichkeiten zu gewähren, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen und im Zusammenhang mit der Ausführung des Wasserlieferungsvertrages erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer hat für einen einwandfreien, gefahrlosen, ungehinderten Zugang und Aufenthalt zu sorgen. Diese Verpflichtung hat der Grundstückseigentümer auch seinen Mietern, Pächtern usw. aufzuerlegen.
- (2) Wird der Zutritt verweigert oder können die Beauftragten der HWW aus anderen, vom Grundstückseigentümer oder seinen Mietern, Pächtern usw. zu vertretenden Gründen die ihnen obliegenden Arbeiten, nicht ungehindert ausführen, so hat der Grundstückseigentümer die durch den Zeitverlust entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 16 **Beendigung der Versorgung**

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er den Versorgungsvertrag gem. den Wasserlieferungsbedingungen der HWW zu kündigen.
- (2) Will ein zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Gemeinde die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Wird der Wasserverbrauch vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Gemeinde und den HWW für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung und den Wasserlieferungsbedingungen der HWW ergebenden Verpflichtungen.

§ 17

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haften die HWW. Aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von den HWW oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig Verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der HWW oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der HWW oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.
§ 831 Abs. 1 S. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die HWW sind verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen, zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zu Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 DM.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haften die HWW dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die HWW haben den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich den HWW oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung nach dem Dritten aufzuerlegen.
- (7) Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde sind ausgeschlossen.

§ 17 a Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 17 bezeichneten Art verjähren in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf dies Kenntnis in 5 Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 17 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§ 2, § 4, § 10, § 11 Abs. 2 u. 5, § 15) zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (BGBl. I 1975, S. 80 in der z.Z. geltenden Fassung) geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Tangstedt vom 19.12.1978 und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Tangstedt vom 19.12.1978 auch für den Ortsteil Wiemerskamp in Kraft. Die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Tangstedt vom 22.12.1970 und die Beitrags und Gebührensatzung zur Wasserversorgung der Gemeinde Tangstedt vom 22.12.1970 treten gleichzeitig für den Ortsteil Wiemerskamp außer Kraft. Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde mit Verfügung vom 8. September 1982 erteilt.

Tangstedt, den 15. Oktober 1982

gez. Horst Hassel
Bürgermeister

Artikel 2 Der 1. Nachtragssatzung

- (1) Grundstückseigentümer, für deren Grundstücke der Anschluss bereits rechtskräftig verfügt wurde, wird für die Fälle nach § 3 Abs. 2 Buchst. a) und b) bis zum 31.12.1982 ein neues Antragsrecht eingeräumt.
- (2) Alle Befristungen nach § 3 Abs. 2 Buchst. b) der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Tangstedt in der Fassung vom 19.12.1978 werden aufgehoben.